VERORDNUNG (EWG) Nr. 620/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung des in Portugal 1986 anwendbaren Anfangskontingents für bestimmte Eier in der Schale mit Herkunft aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 sowie mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 493/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 493/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Anfangskontingente, die Portugal 1986 bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden kann (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund eines technischen Fehlers, dessen Berichtigung geplant ist, wurde in der Beitrittsakte die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 04.05 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Portugal nicht vorgesehen. Da in Portugal für diese Erzeugnisse bis zum 1. März 1986 ein Einfuhrverbot gilt, erscheinen solche Beschränkungen notwendig, um schrittweise und gleichmäßig bis zum Beginn der zweiten Übergangsstufe zu der in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regelung mit freier Einfuhr zu gelangen. Bis zu der oben genannten Berichtigung muß als Übergangsmaßnahme die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für die genannten Erzeugnisse vorgesehen werden. Für die Bestimmung des Umfangs der mengenmäßigen Beschränkungen erscheinen die in Artikel 269 der Beitrittsakte vorgesehenen Kriterien angebracht und führen zur Festsetzung des Kontingents nach dem Kriterium betreffend die portugiesische Erzeugung.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente sicherzustellen, ist zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung eine Sicherheit zu leisten.

Es ist vorzusehen, daß Portugal der Kommission Angaben über die Anwendung der Kontingente übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1987 bei der Einfuhr von Eiern in Schale der Tarifstelle 04.05 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eine mengenmäßige Beschränkung beibehalten.

(2) Die mengenmäßige Beschränkung nach Absatz 1 besteht in einem jährlichen Kontingent, das ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet wird.

(3) Das Anfangskontingent für 1986 beträgt 1 330 Tonnen. Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 wird dieses Kontingent um ein Sechstel verringert.

(4) Die Anwendung des Kontingents nach diesem Artikel erfolgt gemäß Artikel 269 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Beitrittsakte.

Artikel 2

(1) Die portugiesischen Behörden achten bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen für die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung und in der Verordnung (EWG) Nr. 493/86 genannten Erzeugnisse darauf, daß die verfügbare Menge gerecht auf alle Antragsteller verteilt wird.

(2) Zusammen mit den Anträgen auf Einfuhrgenehmigung ist eine Sicherheit zu leisten, die nach der Durchführung der Einfuhren entsprechend den Vorschriften der portugiesischen Behörden freizugeben ist.

Artikel 3

(1) Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie zur Durchführung von Artikel 2 erlassen haben.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats für jedes der Erzeugnisse, für das im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, folgende Angaben:

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 31.

— die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind;

— die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident